

Koordinationsstelle



# Wohnen im Alter

Konzepte, Initiativen und Visionen

**Fördermöglichkeiten von Maßnahmen  
im Rahmen seniorenpolitischer  
Handlungsfelder in Bayern**



Aktualisiert Dezember 2023

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| Seite 4       | Unser Auftrag   |   |
| Seite 5       | Seniorenpolitische Gesamtkonzepte   |   |
| Seite 6       | <b>Orts- und Entwicklungsplanung</b>  |   |
| Seite 7       | Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme  |   |
| Seite 8       | Bayerisches Städtebauförderungsprogramm   |   |
| Seite 9       | Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm  |   |
| Seite 10      | Inklusionskredit Kommunal Bayern  |   |
| Seite 11      | Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum  |   |
| Seite 12      | Förderprogramm von Bürgerbusprojekten   |   |
| Seite 13      | Landarztprämie  |   |
| Seite 14      | LEADER  |   |
| Seite 15      | <b>Wohnen zu Hause</b>  |   |
| Seite 16-19   | Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (1-4)  |   |
|               | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Seniorengerechte Quartierskonzepte</li><li>■ Wohnberatungsstellen</li><li>■ Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen</li><li>■ Gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter</li></ul>   |   |
| Seite 20      | Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsches Hilfswerk   |   |
| Seite 21      | Bau und/oder Erstausrüstung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk  |  |
| Seite 22      | KfW - Altersgerecht umbauen   |   |
| Seite 23 - 27 | Bayerische Programme zur Wohnraumförderung  |   |
|               | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Modernisierungsprogramm - Mietwohnraum</li><li>■ Modernisierungsprogramm - Wohnungseigentümergeinschaften</li><li>■ Wohnungsbauprogramm - Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung</li><li>■ Wohnraumförderung - Mietwohnraum</li><li>■ Kommunales Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP</li></ul> |   |



|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| <b>Seite 28</b>      | <b>Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit</b>  |   |
| <b>Seite 29</b>      | Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit   |   |
| <b>Seite 30</b>      | Förderung von Pflegestützpunkten  |   |
| <b>Seite 31</b>      | <b>Präventive Angebote/Teilhabe</b>   |   |
| <b>Seite 32</b>      | Soziale Projekte – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk   | ☆ |
| <b>Seite 33</b>      | Digitalisierung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk  | ☆ |
| <b>Seite 34</b>      | Initiative Gesund.Leben.Bayern - Themenbereich „Gesundes Altern“  |   |
| <b>Seite 35</b>      | Projektförderung im Rahmen der LRV Prävention   |   |
| <b>Seite 36</b>      | Förderung Aufbau einer mobilen geriatrische Rehabilitation (MoGeRe)   |   |
| <b>Seite 37</b>      | Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern  | ☆ |
| <b>Seite 38</b>      | <b>Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger</b>  |   |
| <b>Seite 39</b>      | Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR  |   |
| <b>Seite 40 - 42</b> | Richtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 bis 3)  |   |
|                      | ■ Ambulant betreute Wohngemeinschaften  |   |
|                      | ■ Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen  |   |
|                      | ■ Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege   |   |
| <b>Seite 43</b>      | Angebote zur Unterstützung im Alltag (AVSG)   |   |
| <b>Seite 44</b>      | Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesoNahFÖR)  |   |
| <b>Seite 45</b>      | Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FÖR) |   |
| <b>Seite 46</b>      | <b>Angebote für besondere Zielgruppen</b>   |   |
| <b>Seite 47</b>      | Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach §20h SGB V   |   |
| <b>Seite 48</b>      | Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe   |   |
| <b>Seite 49</b>      | Bayerischer Demenzfonds   |   |
| <b>Seite 50</b>      | <b>Hospiz- und Palliativversorgung</b>  |   |
| <b>Seite 51</b>      | Förderung von Investitionskosten für die Errichtung stationärer Hospize   |   |
| <b>Seite 52</b>      | Förderung zum Aufbau einer Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung   |   |
| <b>Seite 53</b>      | Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit   |   |
| <b>Seite 54</b>      | Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung   |   |
| <b>Seite 55</b>      | <b>Weitere Förderprogramme</b>  |   |
| <b>Seite 56</b>      | Bayerische Landesstiftung   |   |
| <b>Seite 57</b>      | Oberfrankenstiftung   |   |



## Der Auftrag der Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Im Alter zu **Hause wohnen bleiben**, auch wenn Hilfe benötigt wird, das wünschen sich die meisten älteren Menschen in Bayern. Aber auch neue Wohnformen finden zunehmend Zuspruch und bieten ein **Wohnen wie zu Hause**. Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat den Auftrag, diesen Wunsch zu unterstützen. Wir wollen die Ansprüche der Älteren vertreten im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung, gesellschaftliche Integration und Teilhabe.



Dafür wollen wir vorhandene Ansätze und Möglichkeiten für ein langes und selbstständiges Wohnen im Alter bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“.

## Dabei geht es vor allem darum

- die Bereitschaft in den bayerischen Kommunen zu fördern, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen für das Wohnen im Alter auseinanderzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
- den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen und die vorhandenen sowie die neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsformen flächendeckend, also auch im ländlichen Raum, verfügbar zu machen und weiter zu verbreiten,
- Barrierefreiheit als durchgängige Handlungsorientierung für Bürgerinnen und Bürger, Bauträger, Wohnungsunternehmen sowie Architektinnen und Architekten zu etablieren und auch die Wohnberatung als wichtiges Element für das Wohnen im Alter weiter zu stärken.

Adressaten sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bayerischen Städte und Gemeinden, Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Seniorenvertretungen, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Wohnungsunternehmen, Planerinnen und Planer, private Initiativen, Vereine und Organisationen, Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

## Wir bieten Ihnen

- Information und Beratung zu Wohnformen, Konzepten und Fördermöglichkeiten  
Vorträge vor Ort
- Kontaktvermittlung zu ähnlichen Projekten
- Unterstützung bei Konzepterstellung
- Moderation von Experten- und Bürgerworkshops vor Ort
- Begleitung während der Planungs- und Umsetzungsphase
- Regionale Fachtage

## Die Grundlagen

Die bayerische Seniorenpolitik reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen und orientiert sich an der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen.

In Bayern wurde 2007 mit der gesetzlichen Verankerung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte in Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Startschuss für eine neue und zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik gegeben. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte bilden dabei den planerischen Rahmen für passgenaue regionale Unterstützungsstrukturen. 2017 wurde durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Ergebnisse der Evaluation der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte der bayerischen Landkreise und Städte enthält. Sie gibt darüber hinaus Handlungsempfehlungen für mögliche Weiterentwicklungen.



<https://www.stmas.bayern.de/senioren/kommunen/>

Bei der Umsetzung von Maßnahmen stellt sich auch immer die Frage nach Fördermöglichkeiten. Aufgrund der Anfragen nach Beratung bei der Umsetzung von Projekten hat die Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ in dieser Broschüre verschiedene Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

## Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten

- Es ist nicht das Ziel umfassend alle Förderungen aufzulisten. Vielmehr sollen aus der Perspektive von Initiatorinnen und Initiatoren Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die insbesondere geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Förderungen einzelner bayerischer Landkreise und Kommunen, die sie z. B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen individuell erbringen, werden nicht berücksichtigt.
- Bei den Förderungen durch Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung) und die Fördergelder voraussichtlich längerfristig zur Verfügung stehen. Befristet angebotene Modellförderprogramme werden in der Förderbroschüre nicht berücksichtigt.

# Orts- und Entwicklungsplanung

**O**rts- und Entwicklungsplanung aus dem Blickwinkel von Seniorinnen und Senioren bietet die Chance, den Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung noch besser Rechnung zu tragen. Dabei stehen unterschiedliche Anforderungen im Fokus:

- Für eine „hindernisarme“ Umgebung (sie kommt letztlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugute) müssen Straßen, Wege und Plätze barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst auch alle Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistern und Geschäften.
- Eine ortsnahe und gut erreichbare Nahversorgungsinfrastruktur, insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs ist wichtig, um möglichst vielen Menschen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Dazu zählen auch medizinisch-therapeutische Versorgungsangebote, allem voran die hausärztliche Versorgung. So muss es das Bestreben sein, bestehende Angebote zu erhalten oder neu zu schaffen.
- Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, möglichst selbstständig Erledigungen des täglichen Bedarfs zu tätigen, auch wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.
- Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung durch Flächenmanagement und Innenentwicklung stellt eine weitere Anforderung dar. Um ein lebenswertes und attraktives Arbeiten und Wohnen zu sichern, gilt es die Ortszentren zu stärken, Leerstände zu vermeiden und familien- bzw. altersgerechtes Wohnen mit kurzen Wegen zu entwickeln.
- Eine seniorengerechte Quartiersentwicklung (vgl. dazu auch Seniorengerechte Quartierskonzepte unter "Wohnen zu Hause") vereint viele dieser Aspekte und beinhaltet außerdem geeignete Wohn- und Versorgungsangebote.

Ansprechpartner für eine seniorenfreundliche Orts- und Entwicklungsplanung, zumal wenn es um eine barrierearme Gestaltung des öffentlichen Raumes geht, sind die Kommunen wie auch – in geringerem Umfang – die Landkreisverwaltungen.

# Orts- und Entwicklungsplanung

| Förderprogramm                    | Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Städte, Märkte und Gemeinden  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <p>Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld</li> <li>■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands</li> <li>■ Maßnahmen zur Integration ins Quartier und Generationengerechtigkeit, Verbesserung der Infrastruktur insbesondere im Programm „Sozialer Zusammenhalt“</li> <li>■ Aufbau strategischer Kooperationsnetzwerke als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen</li> <li>■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)  |
| Fördervoraussetzungen             | Festgelegt in Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept und von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet.  |
| Art und Höhe der Förderung        | 60 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)   |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen, jedoch jährliche Bedarfsmitteilung (i.d.R. zum 1. Dezember)  |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                     | Bund, Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  |
| Antragstellung bei                | Zuständige Regierungen (Sachgebiete Städtebau)  |

# Orts- und Entwicklungsplanung



| Förderprogramm                    | Bayerisches Städtebauförderungsprogramm   |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Städte, Märkte und Gemeinden  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld</li><li>■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands</li><li>■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen</li></ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)  |
| Fördervoraussetzungen             | Festgelegt in Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept und von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet.<br>Ausnahme: Städtebauliche Einzelvorhaben   |
| Art und Höhe der Förderung        | 60 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)   |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen, jedoch jährliche Bedarfsmittelteilung (i.d.R. zum 1. Dezember)   |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  |
| Antragstellung bei                | Zuständige Regierungen (Sachgebiete Städtebau)  |



# Orts- und Entwicklungsplanung

## Gesellschaftliche Teilhabe

| Förderprogramm                   | Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Gemeinden, Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen(-gemeinschaften) sowie die Verbände für Ländliche Entwicklung und der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Z. B. Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen, öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft und/ oder der Dorfkultur sowie von digitalen Anwendungen, Erhaltung oder Umnutzung von Gebäuden für gemeinschaftliche Zwecke, Kleinstunternehmen, die Investitionen zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung tätigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorbereitung, Planung und Beratungen</li> <li>■ Gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen</li> <li>■ Private Vorhaben</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Dorferneuerungsrichtlinie vom 30. November 2021 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ländlich strukturierte Gemeinde oder Gemeindeteile; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben</li> <li>■ Die Bürger sind auf geeignete Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung zu beteiligen</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung       | Projektförderung bis zu 70 % für die Vorbereitung und Begleitung der Dorferneuerung, Planungen sowie Beratungen. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen bis zu 60 % der Ausgaben. Für den nicht öffentlichen Bereich bis zu 35% der Ausgaben. Die Förderung kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden   |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2023  |
| Zuschussgeber                    | EU, Bund, Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten   |
| Antragstellung bei               | Ämter für Ländliche Entwicklung  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/">www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/</a><br><a href="http://www.landentwicklung.bayern.de/">www.landentwicklung.bayern.de/</a>   |

# Orts- und Entwicklungsplanung



| Förderprogramm                    | Investkredit Kommunal Bayern  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Bayerische kommunale Gebietskörperschaften und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Schulverbände  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Maßnahmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur für Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Nichtwohngebäuden), z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten (ohne Profibezug). |
| Rechtsgrundlage                   | Keine Angabe  |
| Fördervoraussetzungen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Technische Mindestanforderungen müssen erfüllt sein</li> <li>■ Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen des Bauhandwerks durchgeführt werden</li> </ul>                                  |
| Art und Höhe der Förderung        | Vorhabenbezogenes Darlehen. Zinssätze basieren auf dem Programm „KfW IKK – Investitionskredit Kommunen“. Die durch die BayernLabo vergünstigten Zinssätze sind tagesaktuell auf der BayernLabo-Internet-Seite hinterlegt        |
| Antragsfristen                    | Bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres  |
| Laufzeit des Programms            | Bis auf weiteres je nach Bereitstellung eines Kontingents   |
| Zuschussgeber                     | Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)  |
| Antragstellung bei                | Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)  |
| Internet                          | <a href="http://www.bayernlabo.de/bayerische-kommunalkunden/foerderkredite/investkredit-kommunal-bayern">www.bayernlabo.de/bayerische-kommunalkunden/foerderkredite/investkredit-kommunal-bayern</a>                            |

# Orts- und Entwicklungsplanung

## Wohnen zu Hause

| Förderprogramm                        | Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum  |
|---------------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                    | Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. auch kreisangehörige Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gem. § 8 BayÖPNVG   |
| Förderziele<br><br>Was wird gefördert | Einrichtung und wesentliche Erweiterung von flexiblen und bedarfsorientierten ÖPNV-Angeboten, um die Verkehrserschließung im ländlichen Raum zu verbessern. Darunter:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV</li> <li>■ Pilotprojekte für landkreisübergreifende Expressbusverbindungen</li> </ul> Ein Pilotcharakter für die Projekte ist wünschenswert. Förderfähig ist insbes. die Einrichtung von On-Demand-Verkehren                                       |
| Rechtsgrundlage                       | Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16. Mai 2023, Az. 62-3524.3-2   |
| Fördervoraussetzungen                 | Vgl. Förderrichtlinie - u.a. Erfüllung folgender Voraussetzungen: Vereinbarkeit mit den Planungen des ÖPNV-Aufgabenträgers bzw. einem ggf. bestehenden Nahverkehrsplan. Die Verkehrserbringung hat auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfolgen. Finanzierungsanteil des örtlichen Aufgabenträgers   |
| Art und Höhe der Förderung            | Das vom ÖPNV-Aufgabenträger zu tragende Betriebskostendefizit wird für vier Jahre degressiv gestaffelt von 65 % bis 40 % als Anteilsfinanzierung gefördert. Für Projekte in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf oder für flexible und bedarfsorientierte Projekte, die vollständig mit sauberen leichten Nutzfahrzeugen betrieben werden, erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte. Die beiden Zuschläge können kumuliert werden. Bei Einhaltung von weiteren Qualitätskriterien ist eine Weiterförderung möglich. |
| Antragsfristen                        | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms                | Bis 31. Dezember 2026, Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln   |
| Zuschussgeber                         | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  |
| Antragstellung bei                    | Zuständige Regierung, Sachgebiet ÖPNV   |
| Internet                              | <a href="http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589">www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589</a>  |
| Praxisbeispiel                        | Projekt FLEXIBUS im Landkreis Günzburg  |

# Orts- und Entwicklungsplanung



| Förderprogramm                        | Förderprogramm von Bürgerbusprojekten  |
|---------------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                    | Ehrenamtliche Bürgerbusvereine / Gemeinden   |
| Förderziele<br><br>Was wird gefördert | <p>Das Förderprogramm unterstützt ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, um das Verkehrsangebot insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern und auszuweiten.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Organisation des Bürgerbusprojektes</li> <li>■ Kosten für Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung</li> <li>■ Bürgerbusfahrzeuge</li> </ul>  |
| Rechtsgrundlage                       | 97-B Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 8. Februar 2019, AZ. 62-3524.5-1-1  |
| Fördervoraussetzungen                 | Ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, die in den örtlichen ÖPNV integriert sind und über eine Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen. Die Fahrerinnen und Fahrer benötigen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung („Personenbeförderungsschein“)  |
| Art und Höhe der Förderung            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderung der Beschaffung der Fahrzeuge mit 50 % und bis 20.000 Euro, bzw. bei barrierefreien Fahrzeugen bis 30.000 Euro</li> <li>■ Organisationspauschale von 2.000 Euro pro Jahr zur Unterstützung der Organisation des Vereins</li> <li>■ Bezuschussung der Kosten für die Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung und der notwendigen Unterlagen und ärztliche Untersuchungen mit 200 Euro je erforderlicher Fahrerlaubnis</li> </ul> |
| Antragsfristen                        | Die Anträge (siehe Förderziele) sind gebündelt einmal jährlich bis zum 30. September einzureichen  |
| Laufzeit des Programms                | Bis 31. Dezember 2024. Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln  |
| Zuschussgeber                         | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr   |
| Antragstellung bei                    | Zuständigen Bezirksregierungen, Sachgebiet ÖPNV  |
| Internet                              | <a href="http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistungen/663067736935">http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistungen/663067736935</a>  |

# Orts- und Entwicklungsplanung

## Präventive Angebote

| Förderprogramm                   | Landarztprämie   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Hausärzte, Frauenärzte, Kinderärzte, Augenärzte, Chirurgen, Orthopäden, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Urologen, Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlicher Arzt oder Psychotherapeut sowie die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in den genannten Fachrichtungen   |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie über die Gewährung einer Landarztprämie (Landarztprämienrichtlinie - LAPR)  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Niederlassung bzw. Filialbildung in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern, bei Kinder- und Jugendpsychiatern in Gemeinden mit nicht mehr als 40.000 Einwohnern (Einzelheiten dazu in der Landarztprämienrichtlinie)</li> <li>■ Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung</li> <li>■ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen und mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prämie für eine Niederlassung von Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten sowie bei einer Gründung eines MVZ mit der Fachrichtung der Psychotherapie in Höhe von bis zu 20.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Prämie bis zu 5.000 Euro</li> <li>■ Prämie für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten oder bei einer Gründung eines MVZ mit einer der oben genannten Arztgruppen (außer Psychotherapie) in Höhe von bis zu 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Landarztprämie bis zu 15.000 Euro</li> </ul>  |
| Antragsfristen                   | Der Antrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über den Formularserver Bayern (IT-DLZ). Weitere Informationen - siehe Internetlink  |
| Laufzeit des Programms           | Außerkräfttreten: Mit Ablauf des 31. Dezember 2025   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Sachgebiet K1, Prinzregentenstraße 6, 97688 Bad Kissingen  |
| Internet                         | <a href="https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/bayerische_gesundheitsagentur/niederlassungsfoerderung/antragstellung.htm#ziel">https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/bayerische_gesundheitsagentur/niederlassungsfoerderung/antragstellung.htm#ziel</a>  |

# Orts- und Entwicklungsplanung und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                    | LEADER  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Antragsberechtigt sind alle Antragsteller mit einer Rechtspersönlichkeit (ausgenommen staatliche Behörden)  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)</li> <li>■ Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften</li> <li>■ LAG-Management</li> </ul>  |
| Rechtsgrundlage                   | LEADER Förderrichtlinie für den Zeitraum 2023-2027  |
| Fördervoraussetzungen             | <p>Fördervoraussetzungen für Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nachweis über die regelgerechte Durchführung des LAG Projektauswahlverfahrens und positiver Beschluss der LAG</li> <li>■ Projekte müssen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie einer anerkannten LAG dienen</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung        | <p>Die LEADER-Förderung erfolgt als Zuschuss (Projektförderung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Fördersatz liegt je nach Projektart und räumlicher Förderkulisse zwischen 30 % und 70 % der zuwendungsfähigen Kosten</li> <li>■ Fördersätze betragen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- produktive Investitionen 30 %</li> <li>- Projekte im LAG-Gebiet: 50 %</li> <li>- Kooperationsprojekte 60 %</li> </ul> </li> </ul> <p>Für LAGs im RmbH (Raum mit besonderem Handlungsbedarf) liegen die Fördersätze jew. um 10 % darüber (vgl. LEADER-Richtlinie Nr. 7.2)</p> |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms            | Förderperiode 2023 – 2027   |
| Zuschussgeber                     | EU, Freistaat Bayern  |
| Antragstellung bei                | LEADER-Förderstellen, <a href="http://www.leader.bayern.de">www.leader.bayern.de</a>  |
| Internet                          | <a href="http://www.leader.bayern.de">www.leader.bayern.de</a>  |
| Praxisbeispiel                    | <a href="http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/index.php">http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/index.php</a><br><a href="http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/leader/004670/index.php">http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/leader/004670/index.php</a>  |

## Wohnen zu Hause

**D**ie meisten älteren Menschen möchten möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Sowohl bauliche Voraussetzungen als auch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten.

Barrierefreies Bauen schafft von vornherein ein zukunftssträchtiges und generationengerechtes Wohnumfeld. Im Bestand können Wohnberatung, Maßnahmen der Wohnungsanpassung sowie die Ergänzung mit technikbasierten Lösungen große Wirkung erzielen, damit ältere Menschen möglichst lange in ihrer angestammten Wohnung leben können.

Beim „Wohnen bleiben“ kommt der seniorengerechten Quartiersentwicklung und auch der Weiterentwicklung von häuslichen Unterstützungsleistungen besondere Bedeutung zu. Es geht um die Frage, wie zentrale Bedürfnisse älterer Menschen, wie der Wunsch nach Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, nach Sicherheit, Unterstützung und Pflege im Bedarfsfall, sowie nach Gemeinschaft auch im höheren Lebensalter erfüllt werden können. In den letzten Jahren hat sich hierzu ein breites Spektrum an Ansätzen und Ideen entwickelt, dazu gehören:

- Seniorengerechte Quartierskonzepte
- Wohnberatungsstellen
- von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen

Aber auch neue Wohnformen, die mit einem Umzug einhergehen, finden zunehmend Zuspruch und bieten ein Wohnen „wie zu Hause“. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Wohnangebot für ältere Menschen deutlich erweitert. So gibt es beispielsweise:

- Seniorenhausgemeinschaften
- Generationenübergreifende Wohnformen
- Barrierefreie Wohnungen in zentraler Lage Betreutes Wohnen bzw. Wohnen mit Service
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften (vgl. Pflege und Betreuung)

Idealerweise können obengenannte Ansätze in einer seniorengerechten Quartiersentwicklung gebündelt werden, wobei auch Fragen der Orts- und Entwicklungsplanung wie die Schaffung einer hindernisarmen Umgebung, die Nahversorgung oder die Mobilität eine Rolle spielen.

# Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                                     | Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 1 von 4)<br>Seniorenerechte Quartierskonzepte  |
|--|---|
| Wer wird gefördert                                 | In der Regel bayerische kommunale Gebietskörperschaften   |
| Förderziele<br><br>Was wird gefördert              | Aufbau einer zukunftsfähigen Infrastruktur, die an die Bedürfnisse älterer Menschen angepasst ist, so dass ältere Bürgerinnen und Bürger möglichst lange selbstbestimmt in ihrem vertrauten Wohnumfeld leben können<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>   |
| Rechtsgrundlage                                    | Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020  |
| Fördervoraussetzungen                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Örtliche Kommune ist Träger oder aktiv beteiligt</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung                         | Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 80.000 Euro für max. vier Jahre   |
| Antragsfristen                                     | In der Regel werden am Ende jeden Quartals eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt   |
| Laufzeit des Programms                             | 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023  |
| Zuschussgeber                                      | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales   |
| Antragstellung bei                                 | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales<br>Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik<br><a href="mailto:Referat-III1@stmas.bayern.de">Referat-III1@stmas.bayern.de</a><br>Winzererstraße 9, 80797 München  |
| Internet   | <a href="https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php">https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php</a>   |
| Praxisbeispiel<br><br>weiterführende Informationen | Quartierskonzepte im Landkreis Unterallgäu (z.B. Marktgemeinden Ottobeuren, Erkheim): <a href="http://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept.html">www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept.html</a><br><br>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen:<br><a href="https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415_eckpunkte_quartierskonzepte.pdf">https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415_eckpunkte_quartierskonzepte.pdf</a> |



# Wohnen zu Hause

## und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                    | Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 2 von 4)<br>Wohnberatungsstellen   |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Initiatoren von Wohnberatungsstellen  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Mit der Beratung zu altersgerechter Wohnungsanpassung -auch zu technikgestützten Alltagshilfen, sog. AAL-Lösungen („Ambient Assisted Living“) soll ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben im Alter zu Hause ermöglicht werden.<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination und Organisation</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020  |
| Fördervoraussetzungen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung        | Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre   |
| Antragsfristen                    | In der Regel werden am Ende jeden Quartals eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt   |
| Laufzeit des Programms            | 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales   |
| Antragstellung bei                | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales<br>Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik<br><a href="mailto:Referat-III1@stmas.bayern.de">Referat-III1@stmas.bayern.de</a><br>Winzererstraße 9, 80797 München  |
| Internet                          | <a href="https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php">https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php</a>   |
| Praxisbeispiel                    | Kommunale Wohnberatungsstelle im Landkreis Tirschenreuth:<br><a href="https://www.kreis-tir.de/landratsamt/senioren-betreuung/kommunale-wohnberatung">https://www.kreis-tir.de/landratsamt/senioren-betreuung/kommunale-wohnberatung</a>  |
| weiterführende Informationen      | Eckpunktepapier:<br><a href="https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415_eckpunkte_wohnberatung.pdf">https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415_eckpunkte_wohnberatung.pdf</a>   |

# Wohnen zu Hause

## und andere Handlungsfelder

### Bürgerschaftliches Engagement

| Förderprogramm                                   | <b>Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 3 von 4)<br/>von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen</b>  |
|--|--|
| Wer wird gefördert                               | Initiatoren von bürgerschaftlichem Engagement getragenen Nachbarschaftshilfen  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert                | Alltagsunterstützung für ein selbstbestimmtes Leben im Alter <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>  |
| Rechtsgrundlage                                  | Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020   |
| Fördervoraussetzungen                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung                       | Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 10.000 Euro für max. zwei Jahre  |
| Antragsfristen                                   | In der Regel werden am Ende jeden Quartals eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt  |
| Laufzeit des Programms                           | 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023   |
| Zuschussgeber                                    | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  |
| Antragstellung bei                               | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales<br>Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik<br><a href="mailto:Referat-III1@stmas.bayern.de">Referat-III1@stmas.bayern.de</a><br>Winzererstraße 9, 80797 München   |
| Internet   | <a href="https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php">https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php</a>  |
| Praxisbeispiele und weiterführende Informationen | Soziales Netzwerk e.V. in Neunburg vorm Wald:<br><a href="http://www.neunburgvormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk">www.neunburgvormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk</a><br>Eckpunktepapier:<br><a href="https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/wohnen-im-alter/221222_eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf">https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/wohnen-im-alter/221222_eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf</a> |

| Förderprogramm                        | Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 4 von 4)<br>Gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter  |
|---------------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                    | Initiatoren von gemeinschaftsorientierten Wohnprojekten  |
| Förderziele<br><br>Was wird gefördert | <p>Durch diese Wohnform soll ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Seniorenhaus-/wohngemeinschaften oder generationenübergreifenden Wohnformen, die insbesondere und offensichtlich die Belange von Älteren berücksichtigen, ermöglicht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung (z.B. Moderation)</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                       | Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020   |
| Fördervoraussetzungen                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung            | Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre  |
| Antragsfristen                        | In der Regel werden am Ende jeden Quartals eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt  |
| Laufzeit des Programms                | 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023   |
| Zuschussgeber                         | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  |
| Antragstellung bei                    | <p>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales<br/> Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik<br/> <a href="mailto:Referat-III1@stmas.bayern.de">Referat-III1@stmas.bayern.de</a><br/> Winzererstraße 9, 80797 München</p>  |
| Internet                              | <a href="https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php">https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php</a>  |
| Praxisbeispiel                        | WiGe – Mehrgenerationen-Wohnhaus Vielfalt in Aschaffenburg:<br><a href="http://www.wige-ab.de">www.wige-ab.de</a>  |

# Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                    | Soziale Maßnahmen zur Quartiersentwicklung - durch das Deutsche Hilfswerk   |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Ziel der Quartiersentwicklung ist die Verbesserung der Lebensumstände der im Quartier lebenden Menschen. Nicht einzelne Zielgruppen isoliert sollen in den Blick genommen werden, sondern im Sinne „inklusive Quartiere“ eine größtmögliche Versorgungssicherheit und soziale Teilhabe aller im Quartier lebenden Menschen entwickelt werden. Dazu unterstützt die Stiftung (DHW) soziale Maßnahmen.  |
| Rechtsgrundlage                   | Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung   |
| Fördervoraussetzungen             | Gefördert werden nur Vorhaben, die keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand sind und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.  |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Möglich ist die einjährige Förderung einer Personalstelle im Umfang von max. 50%, wenn zunächst ein Konzept entwickelt und Bedarfe erhoben werden sollen. Für die Umsetzung des Konzepts kann eine Verlängerung um zwei Jahre beantragt werden.</li> <li>■ Wenn bereits ein Konzept und eine Bedarfsanalyse vorliegen, kann ein Zuschuss für die Umsetzung eines Konzeptes zur Quartiersentwicklung bis zu drei Jahre gewährt werden.</li> <li>■ Die Höhe der Förderung für eine Personalstelle wird auf Grundlage des einzureichenden Kostenplanes bestimmt (20% Eigenanteil).</li> <li>■ Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 20% der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden.</li> <li>■ Bei konkret formulierten zusätzlichen Bedarfen kann eine Verlängerung um bis zu zwei zusätzliche Jahre beantragt werden.</li> </ul> |
| Antragsfristen                    | Die Termine zur Abgabe von Anträgen können von der Homepage <a href="http://www.fernsehlotterie.de">www.fernsehlotterie.de</a> entnommen werden   |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                     | Stiftung Deutsches Hilfswerk SdB  |
| Antragstellung bei                | DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts ausschließlich digital über <a href="https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/">https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/</a>   |
| Internet                          | <a href="http://www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung/">www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung/</a>  |
| Praxisbeispiel                    | Auf unserem LinkedIn-Kanal „Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie“ stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.   |

# Wohnen zu Hause

## Betreuung und Pflege

| Förderprogramm                    | Bau und/oder Erstaussstattung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk   |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Ziel ist die Unterstützung und Förderung neuer, innovativer Wohn- und Begegnungsformen außerhalb der entgeltfinanzierten Leistungen (SGB). Dazu gehören können: stationäre und teilstationäre Einrichtungen, Formen des organisierten Wohnens, Formen der offenen Begegnung, sonstige Unterstützungsformen. Für diese Bereiche sollen innovative Konzepte partizipativ entwickelt werden, die die Umsetzung passgenauer, auf die Zielgruppen abgestimmter, Bauvorhaben und/oder Erstaussstattungen zum Ziel haben. |
| Rechtsgrundlage                   | Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung  |
| Fördervoraussetzungen             | Konzeptbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Innovativität des Vorhabens, Baukostenaufstellungen nach DIN 276, 2. Ebene, einschließlich Grundrisszeichnungen und/oder Raumaufteilungsplänen, sowie Finanzierungsplanung   |
| Art und Höhe der Förderung        | Anteilige Förderung (bei Baukosten bis zu 33%, bei Ausstattung bis zu 50%) der Gesamtkosten bis zu einer max. Fördersumme von insg. 300.000 €. Ein entsprechender Eigenanteil wird vorausgesetzt.  |
| Antragsfristen                    | Die Termine zur Einreichung von Bewerbungen können der Homepage <a href="https://www.fernsehlotterie.de">https://www.fernsehlotterie.de</a> entnommen werden.  |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                     | Stiftung Deutsches Hilfswerk, SdbR   |
| Antragstellung bei                | <p>DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts ausschließlich digital über <a href="https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/">https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/</a></p> <p>Informationen zum Förderprogramm: <a href="https://www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung">https://www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung</a></p> <p>Nachfragen unter: <a href="mailto:info@deutsches-hilfswerk.de">info@deutsches-hilfswerk.de</a></p>  |
| Praxisbeispiel                    | Auf unserem LinkedIn-Kanal "Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie" stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.  |

| Förderprogramm                    | KfW - Altersgerecht Umbauen  |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Kredit: jeder Träger von Investitionsmaßnahmen<br>Zuschuss: ausschließlich natürliche Personen. Haus- bzw. Wohnungseigentümer, Ersterwerber einer sanierten Immobilie, Mieter mit Zustimmung des Vermieters  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Modernisierungsmaßnahmen zur Barrierereduzierung in bestehenden Wohngebäuden oder Wohnungen (Programme Nr. 159 (Kredit), 455-B (Zuschuss)). Auch Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Mehrgenerationenwohnen. In der Kreditvariante zusätzlich Modernisierungsmaßnahmen zum Einbruchschutz   |
| Rechtsgrundlage                   | Siehe Produktmerkblätter   |
| Fördervoraussetzungen             | Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten  |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsvergünstigtes Darlehen von max. 50.000 Euro je Wohneinheit. Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten</li> <li>■ Investitionszuschuss in Höhe von 12,5 % der förderfähigen Kosten, max. 6.250 Euro je Wohneinheit (Standard Altersgerechtes Haus) bzw. 10 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 Euro je Wohneinheit (Einzelmaßnahmen Barrierereduzierung)</li> </ul> |
| Antragsfristen                    | Vor Beginn des Vorhabens. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für die Modernisierungsmaßnahmen. Beim Ersterwerb gilt der Abschluss des notariellen Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.  |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                     | Bund   |
| Antragstellung bei                | Kredite über die Hausbank, Zuschüsse direkt im KfW-Zuschussportal ( <a href="http://www.kfw.de/zuschussportal">www.kfw.de/zuschussportal</a> )   |
| Internet                          | <a href="http://www.kfw.de/159">www.kfw.de/159</a><br><a href="http://www.kfw.de/455-b">www.kfw.de/455-b</a>   |

| Förderprogramm                    | Wohnraumförderung –<br>Bayerisches Modernisierungsprogramm - Mietwohnraum   |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Modernisierung und Erneuerung von Mietwohngebäuden, u.a.<br>Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen  |
| Rechtsgrundlage                   | Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 09. März 2022, in der jeweils geltenden Fassung   |
| Fördervoraussetzungen             | <p>Wesentliche Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen</li> <li>■ Gebäudealter mindestens 15 Jahre</li> <li>■ Im Durchschnitt mind. 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung</li> </ul> <p><b>Belegungsbindung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn oder zwanzig Jahren ein allg. Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsvergünstigtes Darlehen</li> <li>■ Die Kosten der Modernisierung sind bis zu 60 % (ggf. 75 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig</li> <li>■ Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten</li> <li>■ Zuschüsse von bis zu 500 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche</li> </ul>   |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2025, wird üblicherweise verlängert  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  |
| Antragstellung bei                | Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg  |
| Internet                          | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>  |
| Praxisbeispiel                    | Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt:<br>Modernisierung Dörflerstraße   |

| Förderprogramm                    | Bayerisches Modernisierungsprogramm zur Förderung von Wohnungseigentümergeinschaften  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Wohnungseigentümergeinschaften - vertreten durch den bestellten Hausverwalter   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie barriere-reduzierende Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum von Wohnungseigentümergeinschaften   |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinien für das Darlehensprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Förderung der Modernisierung von Gebäuden von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Modernisierungsprogramm - BayModWEG) vom 21. Juli 2022                         |
| Fördervoraussetzungen             | <p>Das Gebäude muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 15 Jahre alt sein</li> <li>■ mindestens 3 Wohnungen umfassen</li> <li>■ mindestens 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung eines Gebäudes im Durchschnitt</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung        | Zinsvergünstigte Darlehen über bis zu 85 % der förderfähigen Kosten   |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                     | Im Auftrag des Freistaates Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLaBo), teilweise mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)                       |
| Antragstellung bei                | BayernLaBo  |
| Internet                          | <a href="http://www.bayernlabo.de">www.bayernlabo.de</a>  |





|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>Förderprogramm</b>             | <b>Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm<br/>- Anpassung von bestehendem Wohnraum an die<br/>Belange von Menschen mit Behinderung</b>  |
| Wer wird gefördert                | Förderempfänger ist der Wohnungseigentümer, begünstigte Person ist der Mensch mit Behinderung, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern   |
| Rechtsgrundlage                   | Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023) vom 13. April 2023, in der jeweils geltenden Fassung   |
| Fördervoraussetzungen             | Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten.<br><b>Belegungsbindung:</b><br>Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden. |
| Art und Höhe der Förderung        | Leistungsfreies Baudarlehen (faktisch ein Zuschuss) bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit  |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr   |
| Antragstellung bei                | Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)<br><br>Für Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus die Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg  |
| Internet                          | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>   |

| Förderprogramm                    | Wohnraumförderung –<br>Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Mietwohnraum   |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Grundstückseigentümer, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung und Betreutes Wohnen  |
| Rechtsgrundlage                   | Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023) vom 13. April 2023, in der jeweils geltenden Fassung  |
| Fördervoraussetzungen             | Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern wird nur gefördert, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht. Es gelten technische Mindeststandards (insb. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2).<br><b>Belegungsbindung:</b><br>25 Jahre, 40 oder 55 Jahre |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stark zinsvergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens</li> <li>■ Zuschüsse von bis zu 950 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche Zusatzförderung als laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte</li> </ul>                 |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  |
| Antragstellung bei                | Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg  |
| Internet                          | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>  |
| Praxisbeispiel                    | Betreutes Wohnen in Andechs-Erling<br><br>Senioren-WG des Vereins „Älter werden in Olching e.V.“ im Gebäude des Wittelsbacher Ausgleichsfonds in Olching  |



| Förderprogramm                    | Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – Komm-WFP   |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Bayerische Gemeinden, die selbst Mietwohnraum bauen, umbauen, modernisieren oder erwerben (Ersterwerb)   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <p>Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Grunderwerb und Freimachen von Grundstücken</li> <li>■ Erwerb von neu errichteten Wohngebäuden</li> <li>■ Vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten</li> </ul>           |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm KommWFP) vom 22. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung   |
| Fördervoraussetzungen             | Die Gemeinden bleiben Eigentümer der geförderten Wohngebäude, können aber zur Umsetzung Dritte wie bspw. kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen. Es gelten technische Mindeststandards (insbes. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2)<br>Belegungsbindung: 25 Jahre  |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten für Neubau und 40% bei bestehenden Gebäuden sowie optional ein zinsverbilligtes Darlehen (ergänzendes Programm der BayernLabo)</li> <li>■ Eigenanteil der Gemeinde mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (auch in Gestalt eines bereits vorhandenen Grundstücks)</li> <li>■ Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten für vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten</li> </ul> |
| Antragsfristen                    | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2023; Verlängerung bis mind. 2030 angekündigt   |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr   |
| Antragstellung bei                | Regierungen, Sachgebiete 35 Wohnungswesen  |
| Internet                          | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>   |

## Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Information und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu Versorgungseinrichtungen und anderen Seniorenangeboten. Fachliche Beratung unterstützt dabei, persönliche Bedarfslagen zu klären, geeignete Angebote zu finden und Fragen zur Finanzierung von Hilfen zu beantworten.

In der Regel informieren soziale Einrichtungen und Dienste über ihre Angebote und Leistungen. Schwierig bleibt es für Ratsuchende, einen Überblick über die einzelnen Angebote und Träger zu gewinnen. Es ist deshalb sinnvoll, Informationen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Seniorenarbeit gebündelt zur Verfügung zu stellen. Kommunen und Landkreise haben vielfältige Möglichkeiten, Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten. Dazu gehören beispielsweise

- die Etablierung von Erstansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort, die an die entsprechenden Fachberatungsstellen weitervermitteln können,
- regionale Seniorenratgeber in Broschürenform,
- die Internetseiten der Gemeinden und Landkreise, wöchentlich oder monatlich erscheinende kostenlose Mitteilungsblätter,
- eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse,
- die Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträge, regionale Seniorenmessen, Informationsstände.

Seniorinnen und Senioren - und häufig auch deren Angehörige - haben in schwierigen Lebenssituationen einen Beratungsbedarf, der über die reine Weitergabe von Adressen hinausgeht. Hier ist ein inhaltlich fundiertes und regional verankertes Wissen gefordert.

Beispiele für Anlauf- und Beratungsstellen sind

- regionale Beratungsstellen von Seiten der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Landkreise,
- Fachstellen für pflegende Angehörige,
- Pflegestützpunkte als trägerübergreifendes Angebot in einigen bayerischen Kommunen.

Eine besondere Herausforderung ist es, Menschen mit Informationen und Beratungsangeboten zu erreichen, die sehr zurückgezogen leben. Deshalb sollten auch Beratungen in der häuslichen Umgebung angeboten werden.

# Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

## Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                  | Bayerisches Netzwerk Pflege - Angehörigenarbeit  |
|---------------------------------|--|
| Wer wird gefördert              | Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, freigemeinnützige Stiftungen, Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, private Anbieter   |
| Förderziele /Was wird gefördert | Fachstelle für pflegende Angehörige  |
| Rechtsgrundlage                 | Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022   |
| Fördervoraussetzungen           | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Einschlägig qualifizierte Fachkraft mit mind. 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit</li><li>■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen</li><li>■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein</li><li>■ Nach außen als Fachstelle für pflegende Angehörige erkennbar</li><li>■ Durchführung von Hausbesuchen</li><li>■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte</li><li>■ Kommunale Befürwortung der Fachstelle</li></ul> |
| Art und Höhe der Förderung      | Festbetragsfinanzierung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft von jährlich bis zu 24.000 Euro, bei Anbindung an einen Pflegestützpunkt Erhöhung der Pauschale für max. drei Jahre  |
| Antragsfristen                  | Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres   |
| Laufzeit des Programms          | Bis 31. Dezember 2025  |
| Zuschussgeber                   | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei              | Landesamt für Pflege (LFP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg  |
| Internet                        | <a href="https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/fachstellen_pflegende_angehoerige/">https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/fachstellen_pflegende_angehoerige/</a><br><a href="https://www.lfp.bayern.de/angehorigenarbeit-fachstellen-fur-pflegende-angehorige/">https://www.lfp.bayern.de/angehorigenarbeit-fachstellen-fur-pflegende-angehorige/</a>   |

# Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

## Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                  | Förderung von Pflegestützpunkten (Regelförderung)   |
|---------------------------------|---|
| Wer wird gefördert              | Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen  |
| Förderziele /Was wird gefördert | Fachkräfte, die im Pflegestützpunkt tätig sind.   |
| Rechtsgrundlage                 | Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7.1.2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1.12.2022  |
| Fördervoraussetzungen           | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eine von der Kommune (anteilig) finanzierte Fachkraft nach Satz 2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft des Trägers</li> <li>■ Zusammenarbeit mit den Trägern in der Betreuung</li> <li>■ Unterstützung und Pflege von Menschen mit Pflegebedarf sowie den Beratungsstellen (insbesondere den Fachstellen für pflegende Angehörige) sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen</li> <li>■ Pflegestützpunkt muss regelmäßig erreichbar sein</li> <li>■ Nach außen als Pflegestützpunkt erkennbar</li> <li>■ Durchführung von Hausbesuchen</li> <li>■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung      | Festbetragsfinanzierung mit bis zu 20.000 Euro für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Anbindung des Pflegestützpunktes an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ist eine Erhöhung um jährlich von bis zu 3.000 Euro möglich  |
| Antragsfristen                  | Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres  |
| Laufzeit des Programms          | Bis auf Weiteres im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel  |
| Zuschussgeber                   | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  |
| Antragstellung bei              | Landesamt für Pflege (LFP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg   |
| Internet                        | <a href="https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegestuetzpunkte/">https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegestuetzpunkte/</a><br><br><a href="https://www.lfp.bayern.de/foerderung-von-pflegestuetzpunkten/">https://www.lfp.bayern.de/foerderung-von-pflegestuetzpunkten/</a>  |

## Präventive Angebote / Teilhabe

**P**rävention setzt an den vorhandenen Ressourcen des Einzelnen an und bezieht sich im Wesentlichen auf die Selbstverantwortlichkeit für ein gesundes und aktives Altern. Ziel muss deshalb sein, Krankheiten zu vermeiden bzw. deren Auftreten möglichst lang hinauszuzögern und Unfälle zu verhindern.

Zu präventiven Angeboten zählen vor allem sportliche Aktivitäten und Bewegungsangebote. Hier sind insbesondere die örtlichen Sportvereine, Träger der offenen Seniorenarbeit aber auch gewerbliche Anbieter gefordert, altersgerechte Angebote bereitzustellen.

Als weitere Themengebiete sind in diesem Zusammenhang Ernährungsberatung, Gedächtnistraining, Früherkennung und Vorsorgeuntersuchungen bzw. geriatrisches Assessment (insbesondere Tests zur Sturzneigung und Demenz) durch die Hausärzte zu nennen.

Ein wichtiges Angebot zur Unfallvermeidung ist die Sturzprophylaxe. Hier bieten sich als Partnerinnen und Partner vor allem die Krankenversicherungen an. Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten haben für die gesundheitliche Prävention eine besonders wichtige Funktion, nicht nur durch ihre Fachlichkeit, sondern auch durch ihre hohe Akzeptanz als Ratgebende und ihren Zugang zu den Menschen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Angebot präventiver Hausbesuche bei alleinlebenden Hochbetagten hinzuweisen, um Bedarfslagen früh zu erkennen.

**R**ehabilitation ergänzt das umfassende Versorgungskonzept in der Altersmedizin mit dem Ziel den Alltag wieder bewältigen und ein möglichst selbständiges Leben führen zu können.

**T**eilhabe bezeichnet die Möglichkeit die Gesellschaft mitzugestalten, in der man lebt, es bedeutet zudem das Einbezogen sein bei Angeboten, in der Gemeinschaft, wie dem öffentlichen Leben.

# Präventive Angebote/Teilhabe

| Förderprogramm                    | Soziale Projekte – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk  |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftsteuer freigestellt sind   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Gefördert werden innovative soziale Maßnahmen, die die Lebenssituation von Menschen unmittelbar verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Projekte sollen – immer unter der Prämisse der Selbstbestimmung – zielgruppenspezifisch, bedarfsorientiert und partizipativ entwickelt werden. Gefördert wird eine Anschubfinanzierung mit dem Ziel, die Verstetigung der Maßnahmen nach Ende der DHW-Förderung zu erreichen.                                      |
| Rechtsgrundlage                   | Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung  |
| Fördervoraussetzungen             | Voraussetzungen sind ein partizipativer Entwicklungsansatz sowie die Antwort auf einen konkret beschriebenen Bedarf, eine Projekt- sowie Kosten- und Finanzierungsplanung. Gefördert werden nur Vorhaben, die keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand sind und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Formen der Strukturförderung sowie laufende Kosten.  |
| Art und Höhe der Förderung        | Möglich ist die Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten über eine max. Laufzeit von drei Jahren. Mind. 20% der Gesamtkosten sind durch Eigenmittel zu erbringen. Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 20 % der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden.  |
| Antragsfristen                    | Die Termine zur Einreichung von Bewerbungen können der Homepage <a href="https://www.fernsehlotterie.de">https://www.fernsehlotterie.de</a> entnommen werden.  |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                     | Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR  |
| Antragstellung bei                | <p>DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts <b>ausschließlich digital</b> über <a href="https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/">https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/</a></p> <p>Informationen zum Förderprogramm:<br/><a href="https://www.fernsehlotterie.de/foerdern-engagieren/foerdermittelbewerbung">https://www.fernsehlotterie.de/foerdern-engagieren/foerdermittelbewerbung</a></p> <p>Nachfragen unter: <a href="mailto:info@deutsches-hilfswerk.de">info@deutsches-hilfswerk.de</a></p> |
| Praxisbeispiel                    | Auf unserem LinkedIn-Kanal “Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie” stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.  |



# Präventive Angebote/Teilhabe

## Digitalisierung

| Förderprogramm                    | Digitalisierung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftsteuer freigestellt sind  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Soziale Maßnahmen im Bereich Digitalisierung, die die Lebenssituation von Menschen unmittelbar verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Dies kann in Form von bedarfsgerechter Anleitung, Unterstützung und Begleitung von digitalen Technologien erfolgen mit dem Ziel, die Menschen in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken. Zudem können wirksame innovative Technologien entwickelt werden.                            |
| Rechtsgrundlage                   | Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung   |
| Fördervoraussetzungen             | Voraussetzungen sind ein partizipativer Entwicklungsansatz sowie die Antwort auf einen konkret beschriebenen Bedarf, eine Projekt- sowie Kosten- und Finanzierungsplanung. Gefördert werden nur Vorhaben, die keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand sind und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Formen der Strukturförderung, betriebliche Erstausrüstungen sowie laufende Kosten.  |
| Art und Höhe der Förderung        | Möglich ist die Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten über eine max. Laufzeit von drei Jahren. Mind. 20% der Gesamtkosten sind durch Eigenmittel zu erbringen. Sachkosten können entweder als Pauschale in Höhe von 20 % der Personalkosten oder als Einzelaufstellung beantragt werden.   |
| Antragsfristen                    | Die Termine zur Einreichung von Bewerbungen können der Homepage <a href="https://www.fernsehlotterie.de">https://www.fernsehlotterie.de</a> entnommen werden.   |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                     | Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR   |
| Antragstellung bei                | DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts <b>ausschließlich digital</b> über <a href="https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/">https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/</a><br>Informationen zum Förderprogramm: <a href="https://www.fernsehlotterie.de/foerderschwerpunkt-digitalisierung">https://www.fernsehlotterie.de/foerderschwerpunkt-digitalisierung</a><br>Nachfragen unter: <a href="mailto:info@deutsches-hilfswerk.de">info@deutsches-hilfswerk.de</a> |
| Praxisbeispiel                    | Auf unserem LinkedIn-Kanal "Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie" stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.   |

# Präventive Angebote/Teilhabe

| Förderprogramm                    | Initiative Gesund.Leben.Bayern - Themenbereich „Gesundes Altern“  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Eine Antragstellung ist möglich durch Universitäten, Verbände, Vereine, Wohlfahrtsorganisationen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Kommunen und anderen.   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Wegweisende Modellprojekte für Gesundheitsförderung und Prävention aus den Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans, darunter „Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld“. Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug vorrangig der Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung  |
| Rechtsgrundlage                   | Ministerratsbeschluss vom 20. September 2004  |
| Fördervoraussetzungen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen</li> <li>■ Beispielhafte Projekte („Leuchtturm-Projekte“) mit dem Potenzial, bayernweit Anwendung zu finden</li> <li>■ Datenbasierte Projektplanung mit Berücksichtigung von besonderen sozialen Bedarfslagen, wie Gender- und ggf. Migrationsaspekten</li> <li>■ Projektdurchführung in Kooperation mit Partnern, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten</li> <li>■ Wissensbasierung und Qualitätsmanagement aller Maßnahmen</li> <li>■ Evaluation des geplanten Projekts ist unerlässlich. Die Kosten hierfür können mit beantragt werden</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung        | Projektförderung in der Regel bis zu 100.000 Euro pro Jahr, Eigenanteil von mindestens 20%. Bei nicht-universitären Einrichtungen sind 10% des gesamten Projektbudgets, als bare Mittel einzubringen  |
| Antragsfristen                    | Anträge können grundsätzlich ganzjährig eingereicht werden. Aufgrund des mehrstufigen Verfahrens sollte die Antragstellung mindestens vier Monate vor dem geplanten Projektbeginn erfolgen.   |
| Laufzeit des Programms            | Höchstförderdauer zwei Jahre  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  |
| Antragstellung bei                | Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit<br>Sachgebiet K1<br>Prinzregentenstr. 6<br>97688 Bad Kissingen<br>E-Mail: <a href="mailto:GLB-Foerderung@lgl.bayern.de">GLB-Foerderung@lgl.bayern.de</a>  |
| Internet                          | <a href="https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern/">https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern/</a>   |

# Präventive Angebote

| Förderprogramm                  | Projektförderung im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern (LRV)  |
|---------------------------------|--|
| Wer wird gefördert              | Trägerübergreifende Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung - für sozial benachteiligte, vulnerable Zielgruppen. Antragstellung ist durch Verantwortliche nicht betrieblicher Lebenswelten (z.B. Kommune, (Stadt-)Teil einer Kommune, Bildungseinrichtung, Träger einer Einrichtung) möglich  |
| Förderziele /Was wird gefördert | Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung, die auf die Verbesserung gesundheitlicher Chancengleichheit abzielen   |
| Rechtsgrundlage                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG)</li> <li>■ Landesrahmenvereinbarung (LRV) Bayern zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V</li> <li>■ Über die LRV können Förderanträge nach § 20a SGB V (Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten) und weiteren Förderbereichen gestellt werden</li> </ul>   |
| Fördervoraussetzungen           | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundlage: Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes</li> <li>■ Fokus auf sozial benachteiligte Zielgruppen</li> <li>■ Gesundheitsfördernde Gestaltung von Lebenswelten (Setting-Ansatz)</li> <li>■ Beteiligung der Hauptakteure des Settings (Partizipation)</li> <li>■ Stärkung gesundheitsfördernder und schützender Rahmenbedingungen</li> <li>■ Einbezug der Zielgruppen in alle Projektabschnitte (Empowerment)</li> <li>■ Vernetzungsförderung der Institutionen, konstruktive Zusammenarbeit</li> <li>■ Einbringung eines angem. Anteils an Eigen- und/oder Drittmitteln</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung      | Projektförderung, keine Vorgaben zur Höchstförderung   |
| Antragsfristen                  | Halbjährliche Antragsfristen, veröffentlicht auf der Website der Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern  |
| Laufzeit des Programms          | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                   | Beteiligte der LRV Prävention Bayern (Sozialversicherungsträger)   |
| Antragstellung bei              | Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern bei der Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V., München   |
| Internet                        | <a href="https://lzg-bayern.de/taetigkeitsfelder/geschaeftsstelle-landesrahmenvereinbarung-praevention-bayern">https://lzg-bayern.de/taetigkeitsfelder/geschaeftsstelle-landesrahmenvereinbarung-praevention-bayern</a>  |

# Präventive Angebote

## Rehabilitation

Aktualisierung im Jahr 2023 steht noch aus



|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Förderprogramm</b>            | <b>Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der Mobilen Geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe)</b>  |
| Wer wird gefördert               | MoGeRe-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat bzw. mit denen ein Versorgungsvertrag abgeschlossen ist   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Mit der mobilen geriatrischen Rehabilitation werden weitere Möglichkeiten der Inanspruchnahme geriatrischer Maßnahmen geschaffen nach dem Grundsatz - „Rehabilitation vor Pflege“. Gefördert werden Ausgaben in der Anfangsphase: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Personal- und Sachkosten, Miete für Räumlichkeiten während der Gründungsphase</li><li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li></ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Art. 23, 44 BayHO<br>Informationen zur Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) ab 2015  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages</li><li>■ Anfangsphase des MoGeRe-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)</li></ul>   |
| Art und Höhe der Förderung       | Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000 Euro pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben  |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-anfangsphase-von-leistungserbringern-der-mogere/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-anfangsphase-von-leistungserbringern-der-mogere/</a>   |



| Förderprogramm                   | Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und steuerbegünstigte juristische Personen sowie Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Organisationen, Stiftungen  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Initiativen, Organisationen und Vereine, die durch ehrenamtlichen Einsatz und mit zukunftsweisenden Konzepten oder Ideen das Gemeinwohl nachhaltig stärken und unterstützen.</p> <p>Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke und die zukunftsgerichtete Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl nach Art. 121 der Bayerischen Verfassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung</li> </ul>                    |
| Rechtsgrundlage                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stiftungssatzung: <a href="https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/wer-wir-sind/satzung/index.php">https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/wer-wir-sind/satzung/index.php</a></li> </ul>   |
| Fördervoraussetzungen            | <p>Einreichen des Förderantrags innerhalb der Antragsfrist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berücksichtigung des Themenschwerpunktes der Ausschreibung</li> <li>■ Umsetzung des Projektes muss im Freistaat Bayern erfolgen</li> <li>■ Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit</li> </ul> <p>Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen lt. Förderrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <a href="https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/foerderrichtlinie/index.php">https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/foerderrichtlinie/index.php</a></li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <p>1.000 bis max. 10.000 Euro (Einbringung von 10% Eigenmittelanteil)</p> <p>Geltend gemacht werden können projektbezogene Sachausgaben (d.h. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen)</p>  |
| Antragsfristen                   | <p>Veröffentlichung einer jährlichen Projektausschreibung i.d.R. von Januar bis März eines Jahres</p> <p>Die genauen Antragsfristen können entnommen werden unter <a href="https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/projektausschreibung">https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/projektausschreibung</a></p>   |
| Laufzeit des Programms           | Förderungen sind max. für die Dauer von zwei Jahren möglich   |
| Zuschussgeber                    | Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern  |
| Antragstellung bei               | <p>Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern innerhalb der Antragsfristen</p> <p>Das Antragsformular finden Sie unter: <a href="https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/foerderungsantrag/index.php">https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/foerderungsantrag/index.php</a></p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@ehrenamtsstiftung.bayern.de">info@ehrenamtsstiftung.bayern.de</a></p>   |
| Internet                         | Webseite: <a href="http://www.ehrenamtsstiftung.bayern.de">www.ehrenamtsstiftung.bayern.de</a>  |

## Betreuung und Pflege / Unterstützung pflegender Angehöriger

**N**ach wie vor leistet vor allem die Familie hauswirtschaftliche, pflegerische und emotionale Unterstützung für ihre Angehörigen. Mittlerweile aber wird das familiäre Unterstützungspotential durch abnehmende Kinderzahlen, Fortzug der Kinder, eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen sowie eine wachsende Anzahl kinderloser und alleinlebender älterer Menschen fragiler.

Um pflegenden Angehörigen in ihrer - häufig sehr herausfordernden - Aufgabe zu helfen, gibt es eine Reihe von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten, die durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) noch einmal ausgeweitet wurden.

- Beratungsstellen können fachkundige Ansprechpartner sein, nicht nur in allen Fragen rund um Pflege und Versorgung, sondern z.B. auch in Fragen zur Pflegeversicherung oder zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dabei ist es eine wichtige Aufgabe, die Bereitschaft von Angehörigen und Pflegebedürftigen zu fördern, Hilfe anzunehmen. Auch der Kontakt und der gegenseitige Austausch in Angehörigengruppen kann viele praktische Tipps vermitteln und zudem dabei helfen, sich psychisch stabil zu halten.
- Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege sowie Verhinderungspflege, ermöglichen pflegenden Angehörigen „Auszeiten“ von der oft strapaziösen Betreuung des Pflegebedürftigen. Entlastung, zumindest temporär, erhalten sie durch Besuchsdienste sowie Betreuungsgruppen und Helferkreise.
- Pflegenden Angehörigen können von einer emotionalen Begleitung und Unterstützung durch Ehrenamtliche profitieren, die auf diese Aufgabe als „Pflegebegleiter“ vorbereitet sind und fachlich angeleitet werden.

Für die Schaffung von Beratungs- und Entlastungsangeboten, bei denen häufig hauptamtliche Kräfte mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, gibt es Fördermittel durch den Freistaat Bayern. Die Inanspruchnahme der Angebote durch die Angehörigen wird durch Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht.

Bewährte Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, tragen zum „wohnen bleiben“ bei. Eine besondere Herausforderung liegt hier etwa in konzeptionellen Weiterentwicklungen, wie z. B. einem demenzgerechten Ausbau der Angebote.

# Betreuung und Pflege

## Wohnen zu Hause



| Förderprogramm                    | Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR   |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Kommunen (Bezirke, Städte, Landkreise, Gemeinden)  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Projekte, die der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen im sozialen Nahraum dienen und Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie deren An- und Zugehörigen zur Stärkung der häuslichen Pflege zu Gute kommen</li><li>■ Projekte zur Vernetzung von pflegerischen Angeboten</li></ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie zur Stärkung der Pflege im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR)  |
| Fördervoraussetzungen             | Festgelegt in der Förderrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>■ ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und</li><li>■ eine Projektbeschreibung mit fachlicher Konzeption</li><li>■ die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 betragen (Bagetellgrenze)</li></ul>   |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung</li><li>■ Die Höhe der Zuwendung beläuft sich von bis zu 70 % auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (genauer siehe Nr. 5.3 der Richtlinie).</li><li>■ Die Förderquote reduziert sich bei nicht finanzschwachen Kommunen ab dem vierten Förderjahr um 10 %</li></ul>                                       |
| Antragsfristen                    | Stichtage sind der 01. März und der 01. September eines Jahres. Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2026  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LFP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg  |
| Internet                          | <a href="https://www.lfp.bayern.de/gutepflege/">https://www.lfp.bayern.de/gutepflege/</a>  |

# Betreuung und Pflege

## Unterstützung pflegender Angehöriger

| Förderprogramm                    | Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 von 3)<br>Ambulant betreute Wohngemeinschaften  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne von Abs. Art. 2 Abs.3 Satz 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten bzw. Honorarkosten für eine Moderatorin bzw. einen Moderator zum Aufbau des Gremiums der Selbstbestimmung.</li> <li>■ Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>■ Externe Beratungsleistungen, zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden Begleitung</li> <li>■ Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume im Innenbereich sowie für Gemeinschaftsflächen im Außenbereich, die den besonderen Bedürfnissen oder dem Schutz der Mieterinnen und Mieter dienen</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 23. Dezember 2019 (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)   |
| Fördervoraussetzungen             | Vorlage eines Konzeptes mit einem mittelfristigen Finanzierungsplan   |
| Art und Höhe der Förderung        | <p>Anschubfinanzierung bis zu maximal 40.000 Euro. Bis zu maximal 25.000 Euro für die Personal- und Sachausgaben, für externe Beratungsleistungen oder Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 15.000 Euro für notwendige Ausstattungsgegenstände</p> <p>Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Bewilligungszeitraum von 24 Monaten.</p>  |
| Antragsfristen                    | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2026   |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LFP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg   |
| Internet                          | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/</a>  |



# Betreuung und Pflege

## Unterstützung pflegender Angehöriger

| Förderprogramm                    | <b>Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 2 von 3)</b><br><b>Schaffung von Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen der Pflege</b>   |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Dauerhafte Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze sowie Schaffung und Betrieb fester Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen der Pflege  |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)  |
| Fördervoraussetzungen             | <p>Vorlage einer Verpflichtungserklärung über die Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen. Nachweis über den entsprechenden Bedarf im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Vorlage des Versorgungsvertrags sowie einer Vergütungsvereinbarung.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ gegenüber der Pflegekasse für die beantragten Plätze erklärt worden sein</p> |
| Art und Höhe der Förderung        | <p>Maximal 100 Euro je nichtbelegtem Tag, bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro je Platz und Jahr.</p> <p>Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent des einrichtungsindividuellen Tagessatzes</p>   |
| Antragsfristen                    | Vor Beginn der Maßnahme  |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2026  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LfP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg  |
| Internet                          | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-kurzzeitpflege/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-kurzzeitpflege/</a>   |

# Betreuung und Pflege

## Unterstützung pflegender Angehöriger

| Förderprogramm                    | <b>Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 3 von 3)</b><br><b>Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege</b>   |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Träger von stationären Einrichtungen der Pflege, Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Lebensqualität in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Die Maßnahmen, die Änderungen in der Versorgungsstruktur von Pflegebedürftigen erwarten lassen.<br>Personal- und Sachausgaben, im Zusammenhang anfallen mit: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklung und Fortentwicklung richtungsweisender Konzepte deren Einführung, Begleitung der Umsetzung und Evaluierung</li> <li>2. Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte</li> <li>3. Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten</li> <li>4. Öffentlichkeitsarbeit, insbes. die Durchführung von Fachtagungen und Symposien</li> </ol> |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)   |
| Fördervoraussetzungen             | Vorlage einer Projektskizze, ein Finanzierungsplan aus denen die Darlegung von Ziel und Zweck des Vorhabens sowie der innovative und ggf. modellhafte Ansatz, der geplante Projektumfang und die Dauer des Vorhabens hervorgehen  |
| Art und Höhe der Förderung        | Im Wege einer Projektförderung können Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege mit bis zu 100.000 Euro für maximal 36 Monate gefördert werden. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent der erforderlichen tatsächlichen Ausgaben.  |
| Antragsfristen                    | keine   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2026   |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention)  |
| Antragstellung bei                | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 43, Haidenauplatz 1, 81667 München   |
| Internet                          | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-einzelprojekte-in-der-pflege/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-einzelprojekte-in-der-pflege/</a>  |

# Betreuung und Pflege

## Unterstützung pflegender Angehöriger

| Förderprogramm                    | Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag  |
|-----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert                | Träger, der ein entsprechendes Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Personal- und Sachkosten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betreuungsgruppen</li> <li>■ Ehrenamtliche Helferkreise</li> <li>■ Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)</li> <li>■ Familienentlastende Dienste</li> <li>■ Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen</li> <li>■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer</li> <li>■ Angehörigengruppen</li> <li>■ Haushaltsnahe Dienstleistungen</li> <li>■ Alltagsbegleiter / Pflegebegleiter</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                   | § 45c Abs. 3 i.V.m. § 45a SGB XI sowie Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und die hierzu ergangenen Vollzugshinweise   |
| Fördervoraussetzungen             | Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Konzept zur Qualitätssicherung</li> <li>■ Leitung durch geeignete Fachkraft</li> <li>■ Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer</li> <li>■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig</li> <li>■ Versicherungsschutz</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung        | Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je Angebot. Der Zuschuss des Staates, eventuell der Kommunen, wird durch die Pflegekassen und Private Krankenversicherungen verdoppelt.  |
| Antragsfristen                    | Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres  |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2024   |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Pflegekassen und Private Krankenversicherungen  |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LfP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg   |
| Internet                          | <a href="https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/">https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/</a><br><a href="https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-haeusliche-betreuung/">https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-haeusliche-betreuung/</a>  |

# Betreuung und Pflege

## Unterstützung pflegender Angehöriger

| Förderprogramm                    | Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR   |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Träger und Investoren von Pflegeeinrichtungen /bzw. pflegerischen Angeboten sowie Investoren, die die öffentliche Förderung nachweislich pacht-/mietzinsmindernd an den Leistungserbringer weitergeben   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Schaffung / Ersatzneubau / Umbau / Modernisierung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vollstationären Dauerpflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und einer Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen</li> <li>■ Verhinderungs- und palliativen Pflegeplätzen</li> <li>■ Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften</li> <li>■ Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung</li> <li>■ Tages- und Nachtpflegeplätzen im Sinne des SGB XI</li> <li>■ Barrierefreien und für die Nutzung mit dem Rollstuhl uneingeschränkt geeigneten, baulich eigenständigen Begegnungsstätten (Quartiersräumen), die in der Regel von Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI oder Menschen mit Demenz genutzt werden, sowie die notwendige Erstausrüstung</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR) vom 19.11.2019  |
| Fördervoraussetzungen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fachliche Konzeption mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune</li> <li>■ Abgeschlossene bauliche (Grundriss-)Planung sowie je nach geplantem pflegerischem Angebot weitere Voraussetzung, siehe hierzu Angaben in der Förderrichtlinie</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung        | Festbetragsfinanzierung bei Neubauten / Anteilsfinanzierung bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen je nach Fördergegenstand zwischen 25.000 Euro bis max. 100.000 Euro, insgesamt höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben  |
| Antragsfristen                    | 31.10. jeden Jahres, vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2026  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LFP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg  |
| Internet                          | <a href="http://www.pflegesonah.bayern.de">www.pflegesonah.bayern.de</a>   |

# Betreuung und Pflege

## Hospiz und Palliativversorgung

| Förderprogramm                    | Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FÖR)  |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.   |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung der spezifischen Fachkenntnisse, der in der Altenpflege professionell tätigen Personen, erforderlich sind. Im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung werden Maßnahmen zur Begleitung Schwerstkranker und Sterbender gefördert.   |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FÖR).   |
| Fördervoraussetzungen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Fortbildungsprogramms sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes mit den vorgesehenen Teilnehmerbeiträgen.</li> <li>■ Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel ausnachzuweisen.</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sachausgaben für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen wie Raummiete, Referentenkosten, Fahrtkosten, Material usw.. Für Referentenhonorare können Stundensätze bis zu maximal 100,00 € je Fortbildungseinheit (FE =45 Minuten) anerkannt werden.-</li> <li>■ Förderung max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> </ul> |
| Antragsfristen                    | Spätestens 31. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2024. Die Verlängerung ist vorgesehen.  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LfP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg  |
| Internet                          | <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2175_4_G_11718-10#BayVV_2175_4_G_11718-12">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2175_4_G_11718-10#BayVV_2175_4_G_11718-12</a>  |

## Angebote für besondere Zielgruppen

**E**inige ältere Menschen haben einen besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf. Sie sind bei der Gestaltung der Angebotsstrukturen in der Kommune besonders zu berücksichtigen – auch weil ihre Zahl wächst und so an Bedeutung gewinnt.

Hierzu zählen insbesondere ältere Menschen

- mit Demenzerkrankungen,
- mit (geronto-)psychiatrischen Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Suchterkrankungen,
- mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- mit Migrationshintergrund.

Zahlreichen Initiativen und Modellprogrammen sowie der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Alzheimergesellschaften ist es zu verdanken, dass das Thema Demenz gerade in den letzten Jahren stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist. Auch (geronto-)psychiatrische Erkrankungen im Alter, insbesondere Depressionen, geraten zunehmend stärker in den Fokus. Ein geeignetes Instrument für Menschen mit Demenzerkrankung sind bspw. niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, insbesondere Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise (vgl. „Angebote für pflegenden Angehörige“).

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden unter dem Vorzeichen der Inklusion zunehmende Berücksichtigung. Eine wichtige Rolle für die Teilhabe und auch Beratung spielen die zahlreichen Selbsthilfegruppen in Bayern. Sie spiegeln in hohem Maße die Vielfalt von Einschränkungen und Bedürfnissen wider und fördern den Austausch unter den Betroffenen.

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund sind vor allem in den Städten eine wachsende Gruppe. Es ist eine besondere Herausforderung, sie mit bestehenden Beratungsangeboten zu erreichen und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen, auch um ihre Angehörigen zu entlasten. Kultursensible Pflege- und Betreuungsangebote können die bestehenden Angebote der Seniorenarbeit sinnvoll ergänzen.

Auch die wachsende Zahl älterer Menschen, die von Altersarmut betroffen oder bedroht sind, unter ihnen besonders viele Frauen, stellt vielfältige Herausforderungen an die kommunale Seniorenpolitik. Ihre Bedürfnisse gilt es in allen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe bewusst mitzudenken, zuvorderst beim Thema Wohnraumversorgung.

# Angebote für besondere Zielgruppen

## Präventive Angebote

| Förderprogramm                    | Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V  |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigen- gruppen  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen</li> <li>■ Büromaterial und Büroanschaffungen</li> <li>■ Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>■ Telefon- und Internetkosten in angemessenem Rahmen</li> <li>■ Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Relaunches, Updates</li> <li>■ Sachkosten zur Klärung / Umsetzung von Datenschutzbestimmungen</li> <li>■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien, Kongresse</li> <li>■ Fahrtkosten für Gruppenbelange und</li> <li>■ Gruppenunternehmungen</li> <li>■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen</li> <li>■ Referentenkosten</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                   | Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V  |
| Fördervoraussetzungen             | In der Regel sechs Personen, regelmäßige Treffen, neutrale Ausrichtung, offen für neue Interessenten, ehrenamtliche Leitung  |
| Art und Höhe der Förderung        | Bedarfsorientierte Pauschalförderung, bei Projektförderung ist die Förderhöhe abhängig von der Maßnahme  |
| Antragsfristen                    | Antragsschluss ist der 15. Februar des jeweiligen Förderjahres Bei Neugründungen Antragsschluss 31. Oktober des jeweiligen Jahres  |
| Laufzeit des Programms            | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                     | Gesetzliche Krankenkassen in Bayern  |
| Antragstellung bei                | 13 Regionale Runde Tische (RRT)  |
| Internet                          | <a href="http://www.seko-bayern.de">www.seko-bayern.de</a>   |

# Angebote für besondere Zielgruppen

## Gesellschaftliche Teilhabe, Präventive Angebote

| Förderprogramm                  | Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit  |
|---------------------------------|--|
| Wer wird gefördert              | Selbsthilfegruppen, die die Richtlinienvoraussetzungen erfüllen  |
| Förderziele /Was wird gefördert | Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit   |
| Rechtsgrundlage                 | Förderrichtlinie vom 21. Dezember 2020 Az. II4/6418.10-1/68, geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2023 Az. II4/6418.101/77   |
| Fördervoraussetzungen           | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ständig mindestens sechs Mitglieder</li> <li>■ Angelegt auf längerfristiges Wirken</li> <li>■ Bereitschaft, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen</li> <li>■ Gegenseitige Hilfen durch regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen, Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</li> <li>■ Mindestens acht eigenständige Gruppentreffen jährlich (selbst organisiert und durchgeführt)</li> <li>■ Festangestelltes Personal ist nicht vorhanden</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung      | jährliche Förderung bis zu 400 € pro Gruppe als freiwillige Leistung im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel   |
| Antragsfristen                  | Bis zum 1. November bzw. 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres (s. genauer unter „Antragstellung bei“)  |
| Laufzeit des Programms          | Bis 31. Dezember 2026  |
| Zuschussgeber                   | Freistaat Bayern (Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)   |
| Antragstellung bei              | <p>Mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,</li> <li>■ einem Landesbehindertenverband, bei dem die Selbsthilfegruppe Mitglied ist oder</li> <li>■ der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG), falls die Selbsthilfegruppe keinem Landesverband angeschlossen ist.</li> </ul> <p>Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis zum 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit seiner Stellungnahme an das ZBFS weiter.</p> |
| Internet                        | <p><a href="http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php">www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php</a></p> <p><a href="http://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/selbsthilfe/index.php">www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/selbsthilfe/index.php</a></p>  |



# Angebote für besondere Zielgruppen

| Förderprogramm                    | Bayerischer Demenzfonds  |
|-----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                | Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Demenz und deren An- und Zugehörigen in Bayern engagieren<br>Kommunen, die demenzsensible Strukturen in ihrem Bereich aus- und aufbauen  |
| Förderziele<br>Was wird gefördert | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Angebote, die der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen dienen</li> <li>■ Programme, die den Auf- und Ausbau von demenzsensiblen Kommunen unterstützen und die Solidarität vor Ort mit Menschen mit Demenz sowie deren An- und Zugehörigen stärken</li> </ul>   |
| Rechtsgrundlage                   | Richtlinie für die Gewährung von Förderungen und Vergabe von Auszeichnungen aus dem Bayerischen Demenzfonds (Förderrichtlinie Demenz und Teilhabe - DEMTeil)   |
| Fördervoraussetzungen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ „Teilhabeangebote“: Förderung von Angeboten (z.B. kulturell, musisch, sportlich), die der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen dienen.</li> <li>■ „Demenzsensible Kommunen“: Förderung von Programmen, die den Auf- und Ausbau von demenzsensiblen Kommunen in Bayern unterstützen.</li> <li>■ Mit dem Angebot darf vor der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen worden sein</li> <li>■ Förderzeitraum ist in der Regel nicht länger als 18 Monate</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung        | „Teilhabeangebote“: Anteilfinanzierung - bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 15.000 Euro<br>„Demenzsensible Kommunen“: Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 20 000 Euro  |
| Antragsfristen                    | Jeweils bis 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres   |
| Laufzeit des Programms            | Bis 31. Dezember 2025  |
| Zuschussgeber                     | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei                | Landesamt für Pflege (LfP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg  |
| Internet                          | <a href="https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/bayerischer-demenzfonds/">https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/bayerischer-demenzfonds/</a><br><br><a href="https://www.lfp.bayern.de/bayerischerdemenzfonds/">https://www.lfp.bayern.de/bayerischerdemenzfonds/</a>   |

# Hospiz- und Palliativversorgung

**D**en Tod ins Leben holen - diesen zeitlos aktuellen Anspruch und gesellschaftlichen Auftrag hat die bürgerschaftlich entstandene Hospizbewegung in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts formuliert. Vor diesem Hintergrund entstand eine ausdifferenzierte hospizliche und palliative Versorgungsstruktur, die in einer Gesellschaft, in der immer mehr Menschen in ihrer letzten Lebensphase alleine leben, zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Ein Leben bis zuletzt in größtmöglicher Selbstbestimmung und Würde, das wünschen sich die meisten Menschen für sich und für ihre An- und Zugehörigen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist ein Versorgungsnetzwerk erforderlich, in dem alle Angebote der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung vertreten sind. Hospizvereine und ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Palliativstationen und palliativmedizinische Dienste in Krankenhäusern und die ambulanten Versorgungsstrukturen, bestehend aus haus- und fachärztlich getragener allgemeiner palliativer Versorgung (AAPV) und der multiprofessionell ausgerichteten spezialisierten Palliativversorgung (SAPV) im Verbund mit Pflegediensten arbeiten in diesen lokalen Netzwerken eng zusammen. Die Betroffenen und ihre Familien stehen in diesen Netzwerken mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt.

Die ambulante Palliativversorgung der AAPV und der SAPV wird ergänzt durch ambulante Hospizdienste. Ehrenamtliche Hospizhelferinnen und -helfer begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen zu Hause, im stationären Hospiz sowie in Kliniken und Pflegeheimen, begleitet durch professionelle Kräfte. Sie schenken Zeit und leisten den betroffenen Familien psychosozialen Beistand, in dem sie zuhören, Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung geben und die Angehörigen entlasten.

In stationären Hospizen sorgt sich ein multiprofessionelles Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um die Bedürfnisse und Wünsche schwerstkranker und sterbender Menschen mit begrenzter Lebenserwartung im Rahmen einer ganzheitlichen Pflege und Versorgung bis zum Lebensende.

Palliativstationen und palliativmedizinische Dienste im Krankenhaus haben die Aufgabe, belastende Krankheitssymptome (z.B. Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst und Depression) zu kontrollieren und im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung neben der körperlichen Therapie bei Bedarf auch psychosozialen und spirituellen Beistand zu gewähren.

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf die beschriebenen ärztlichen und pflegerischen Leistungen. Die Kosten hierfür tragen die Kranken- und Pflegekassen. Staatliche Förderprogramme tragen dazu bei, dieses Engagement zu unterstützen und zu verstetigen.

# Hospiz- und Palliativversorgung

## Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Förderung der Investitionskosten für die Errichtung von stationären Hospizen im Sinne von § 39a Abs. 1 SGB V   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Künftige Betreiber stationärer Hospize, die von der ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt bekommen haben, bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages durch die ARGE  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Verbesserung der Situation Schwerstkranker und Sterbender durch die Errichtung stationärer Hospizplätze  |
| Rechtsgrundlage                  | Art. 23, 44 BayHO<br>Information zur Investitionskostenförderung von stationären Hospizen im Sinne von § 39a Abs. 1 SGB V  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schriftlicher Antrag</li> <li>■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages von der ARGE</li> <li>■ Aufstellung der Gesamtkosten gemäß DIN 276, nach Kostengruppen aufgeschlüsselt</li> <li>■ Finanzierungsplan</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 10.000 Euro pro neu errichteten stationären Hospizplatz   |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention   |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/gesundheitsversorgung/sterbebegleitung/hospiz">www.stmgp.bayern.de/gesundheitsversorgung/sterbebegleitung/hospiz</a>   |

# Hospiz- und Palliativversorgung

## Pflege und Betreuung



| Förderprogramm                   | Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Zuwendungsempfänger sind SAPV-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat, bzw. mit denen die ARGE einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des SAPV, um mehr Menschen zu ermöglichen, bis zuletzt im häuslichen Umfeld zu leben.<br>Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachausgaben, Miete für Räumlichkeiten des SAPV-Teams während der Gründungsphase und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit                                      |
| Rechtsgrundlage                  | Art. 23, 44 BayHO<br>Information zur Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ab 2012  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages</li> <li>■ Anfangsphase des SAPV-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung BayHO)</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Zuschuss zum Aufbau von SAPV-Teams während der Aufbauphase in Höhe von maximal 15.000 Euro pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben   |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München   |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-aufbauphase-von-leistungserbringern-in-der-sapv/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-aufbauphase-von-leistungserbringern-in-der-sapv/</a>  |

# Hospiz- und Palliativversorgung

## Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit (1-Euro-Förderung)   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz - und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, freigemeinnützige Stiftungen   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision  |
| Rechtsgrundlage                  | Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen</li> <li>■ Mindestens sieben fachlich fortgebildete freiwillige Helfer, welche jährlich in der Regel 600 Stunden Hospizarbeit leisten</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Zuschuss bis zu 1 Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde, max. 5.000 Euro im Jahr   |
| Antragsfristen                   | Beachten Sie die Informationen unter: <a href="https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php">https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php</a>  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Stiftung Hospiz   |
| Antragstellung bei               | Bayerische Stiftung Hospiz   |
| Internet                         | <a href="http://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php">www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php</a>   |

# Hospiz- und Palliativversorgung

## Pflege und Betreuung



| Förderprogramm                   | Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospiz Helfern und der Grundausstattung  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten      |
| Was wird gefördert – Förderziele | a) Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern<br>b) Kosten der Grundausstattung, insbesondere Büroeinrichtung, Büroausstattung und Fachliteratur  |
| Rechtsgrundlage                  | Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen</li> <li>■ Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen</li> <li>■ Mindestens 30 Stunden à 45 Minuten</li> <li>■ Einhaltung der Mindeststandards</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Zuschuss pauschal 18 Euro pro Fortbildungseinheit   |
| Antragsfristen                   | Beachten Sie die Informationen unter: <a href="https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php">https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php</a>   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Stiftung Hospiz  |
| Antragstellung bei               | Bayerische Stiftung Hospiz  |
| Internet                         | <a href="http://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm">www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm</a>  |

## Weitere Förderprogramme

**N**eben den in dieser Broschüre dargestellten Förderprogrammen gibt es weitere Fördergeber und auch Förderdatenbanken, die hilfreich sein können.

- Mit zuständigen **Landratsämtern bzw. Kommunalverwaltungen** sollte in der Planungsphase Kontakt aufgenommen werden, um mögliche Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.
- Die **bayerischen Regierungsbezirke** geben auf ihren Internetseiten jeweils einen Überblick über Förderprogramme, auch zu Themen, die in dieser Broschüre keine Berücksichtigung finden.
- Auf dem BayernPortal findet sich im „Fördernavi“ unter den Stichworten „Bürgerservice“, „Unternehmerservice“ und „Verwaltungsservice“ ein Überblick über alle Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern: [www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern).
- Auf der Internetseite „Förderdatenbank“ gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst: [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de).
- Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bietet auf seiner Internetseite eine umfangreiche Übersicht über Förderungen aus Europa-, Bundes-, und Landesmitteln, Stiftungen, Soziallotterien, Krankenkassen und anderen: [www.paritaet-bayern.de](http://www.paritaet-bayern.de).
- Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bietet auf seiner Internetseite eine kostenlose Stiftungssuche, in der auch thematisch und regional recherchiert werden kann: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org).

# Weitere Förderprogramme

## Wohnen zu Hause, Gesellschaftliche Teilhabe, Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Bayerische Landesstiftung   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)   |
| Rechtsgrundlage                  | Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient</li> <li>■ Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts</li> <li>■ Gewährung von Zuschüssen</li> </ul>  |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Landesstiftung   |
| Antragstellung bei               | Bayerische Landesstiftung   |
| Internet                         | <a href="http://www.landesstiftung.bayern.de">www.landesstiftung.bayern.de</a>  |



# Weitere Förderprogramme

| Förderprogramm                   | Oberfrankenstiftung  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Region Oberfranken</li><li>■ Gemeinnützige Einrichtungen</li><li>■ Privatpersonen nur im Bereich der Denkmalpflege</li></ul>            |
| Was wird gefördert – Förderziele | Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes, Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO bei besonderem innovativen Alleinstellungsmerkmal ausschließlich des Sports |
| Rechtsgrundlage                  | Stiftungssatzung   |
| Fördervoraussetzungen            | Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan   |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Anteilfinanzierung von Projekten und Investitionen</li><li>■ Förderhöhe ist projektabhängig</li></ul>  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Oberfrankenstiftung  |
| Antragstellung bei               | Oberfrankenstiftung  |
| Internet                         | <a href="http://www.oberfrankenstiftung.de">www.oberfrankenstiftung.de</a>   |

**Kontakt:**

Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH, Spiegelstraße 4, 81241 München  
Geschäftsführung Linda Schrayssshuen, Anja Preuß  
Telefon 089 / 20 18 98 57  
E-Mail: [info@wohnen-alter-bayern.de](mailto:info@wohnen-alter-bayern.de), [www.wohnen-alter-bayern.de](http://www.wohnen-alter-bayern.de)

Finanziert durch:

**Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales**



**Impressum:** Photographie: Stephanie Füßenich, Hrsg.: Koordinationsstelle Wohnen im Alter.  
Ein Projekt der AfA - Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH, Spiegelstraße 4,  
81241 München, Telefon 089 / 89 62 30 44, [www.afa-sozialplanung.de](http://www.afa-sozialplanung.de)  
Finanziert durch: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform in Teilen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

---

Broschüre ausschließlich als Download unter: [www.wohnen-alter-bayern.de](http://www.wohnen-alter-bayern.de)

Stand: Dezember 2023